

Beschluss vom 16. Mai 2024

(Text in Ziffer 5 wurde durch Beschluss des Landespflegeausschusses am 28. November 2024 neu gefasst.)

Verstetigung und Weiterentwicklung des Paktes für Pflege

Eine der größten sozialpolitischen Herausforderungen ist die Frage, wie die Pflege trotz zunehmender Anzahl pflegebedürftiger Menschen und zugleich abnehmenden Potentials an verfügbaren Pflegekräften auch künftig sichergestellt werden kann. Mit dem Pakt für Pflege haben die Akteure im Land Brandenburg gemeinsam wichtige Weichen gestellt, um dieser Herausforderung zu begegnen.

Das Land Brandenburg wird aufgefordert, den Pakt für Pflege in der 8. Legislaturperiode zu verstetigen und zielgerichtet zu erweitern:

1. Im Landespflegegesetz muss die Landesförderung für die Landkreise und kreisfreien Städte zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Vernetzung, Koordinierung der pflegerischen Versorgungsstrukturen sowie zur Erarbeitung von regionalen Pflegestrukturplanungen gesetzlich verankert werden.
2. Im Landespflegegesetz muss ebenfalls die Landesförderung der kreisangehörigen Kommunen für sozialräumliche Unterstützung im Vor- und Umfeld der Pflege gesetzlich verankert werden, um für die Kommunen und die von Ihnen geförderten Maßnahmen Planungssicherheit zu schaffen. Ein einheitlicher zusätzlicher Sockelbetrag für die Kommunen ist erforderlich, um gerade in kleineren Kommunen tragfähige Unterstützungsstrukturen zu etablieren und damit die professionelle Pflege zu entlasten.
3. Der niedrighschwellige Zugang zu Unterstützungs- und Pflegeangeboten ist zentral für die Frage, ob der Versorgungsmix individuell gelingt. Die Landesförderung der Landkreise und kreisfreien Städte zum Ausbau und zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen in der Pflege, insbesondere durch Pflegestützpunkte, muss daher ebenfalls im Landespflegegesetz verbindlich verankert werden.
4. Zur Sicherung der häuslichen Pflege sind Angebote nötig, die pflegerische Krisen auffangen und pflegende Angehörige gezielt unterstützen. Die investive Landesförderung von zusätzlich geschaffenen Plätzen in der Tagespflege (insbesondere in strukturschwachen Gebieten) und der solitären Kurzzeitpflege muss weitergeführt werden.
5. Zur Sicherstellung der professionellen Pflege sind die vereinbarten Schwerpunkte des Ergebnispapiers (siehe Anlage) aus dem Runden Tisch Fachkräftesicherung (Landtagsbeschluss Drucksache 7/3717-B) auf der Grundlage der aktuellen bundesrechtlichen Regelungen umzusetzen und weiterzuentwickeln.
 - a) Es bedarf insbesondere des Ausbaus und der kontinuierlichen Unterstützung bei der Implementierung und erfolgreichen Umsetzung der bestehenden sowie neuen akademischen/nicht akademischen Ausbildungsangebote in der Pflege für Erstauszubildende, Quereinsteigende, und Berufsrückkehrende aus dem In- und Ausland. Um die Ausbildungsbereitschaft insbesondere kleinerer Pflegeeinrichtungen zu erhöhen sowie eine erfolgreiche Durchführung sicherzustellen sind auch künftig die aus dem Pakt für Pflege finanzierten Begleitstrukturen (insbesondere NEKSA,

Beschluss vom 16. Mai 2024

(Text in Ziffer 5 wurde durch Beschluss des Landespflegeausschusses am 28. November 2024 neu gefasst.)

Transfer und Vernetzung) sowie das kooperative Zusammenwirken aller Ausbildungsverantwortlichen im Land erforderlich.

b) Die betrieblichen Strukturen in der Langzeitpflege sind hinsichtlich der Personal- und Organisationsentwicklung sowie in Bezug auf die Integration von in- und ausländischen Pflegefachkräften ergänzend durch die Etablierung eines Förderprogrammes zu stärken. Hierbei sollte eine zentrale Koordinierungsstelle mit regionaler Anbindung geschaffen werden, welche die Einrichtungen für die Umsetzung der Maßnahmen aufschließt und unterstützt.

Im Rahmen dessen ist der Prozess der Umsetzung einer kompetenzgerechten Arbeitsorganisation in den Einrichtungen, infolge des § 113 c SGB XI sukzessive auch im Hinblick auf die akademischen Abschlüsse zu erweitern.

Daneben ist die Anwerbung und Integration internationaler Pflegekräfte sowie an Ausbildung im Land Brandenburg interessierter Menschen, einschließlich der Nutzung des bereits im Land Brandenburg befindlichen Potenzials an Menschen mit Flucht- bzw. Migrationsgeschichte, zu stärken.

6. Die Kommunen und anderen Pflegeakteure sind bei der Umsetzung der Maßnahmen auch künftig durch geeignete Strukturen (u.a. durch die Fachstelle Altern und Pflege im Quartier, das Kompetenzzentrum Demenz und Ausbildungsnetzwerke) zu unterstützen.
7. Die Chancen, die durch § 123 SGB XI für „Gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und –strukturen vor Ort“ eröffnet worden sind, müssen durch Kofinanzierung des Landes genutzt werden. Als inhaltliche Aufgabenbereiche könnten für die Modellvorhaben insbesondere in den Blick genommen und diskutiert werden:
 - Digitale Vernetzung der Pflegeangebote und Einbindung in telemedizinische Strukturen
 - Entwicklung regionaler Pflegekompetenzzentren
 - Einsatz von Community Health Nurses
 - Nutzung der Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI für das Case-Management
 - Erprobung angehörigengestützter stationärer Angebote

Begründung:

1. Die Menschen im Land Brandenburg wollen auch im Alter und mit Pflegebedürftigkeit zuhause bleiben – dort, wo sie sich hin- und zugehörig fühlen. Politik hat die Aufgabe, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass dies für möglichst Viele möglichst lange gelingt.
2. Der konsequente Vorrang der häuslichen Pflege ist aber auch notwendig, um die pflegerische Versorgung im Land personell abzusichern. Die besonders personalintensive Versorgung in einem Pflegeheim muss den Fällen vorbehalten bleiben, in denen sie wirklich notwendig ist.
3. Ob und wie lange eine häusliche Versorgung möglich ist, hängt stark davon ab, ob vor Ort für die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen niedrigschwellig erreichbare Angebote der Beratung, der Begleitung, der Entlastung und der Sicherung der sozialen Teilhabe zur Verfügung stehen. Erst über diese sozialräumlichen Strukturen werden für viele Menschen auch die vielfältigen begleitenden

Beschluss vom 16. Mai 2024

(Text in Ziffer 5 wurde durch Beschluss des Landespflegeausschusses am 28. November 2024 neu gefasst.)

Leistungen der Pflegeversicherung (z.B. Ansprüche auf Verhinderungspflege, Entlastungsbetrag, Pflegekurse oder auf Förderung wohnumfeldverbessernder Maßnahmen) erschlossen.

4. Häusliche Pflege gelingt, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung und die Unterstützung aus dem Sozialraum sinnvoll ineinandergreifen. Dabei sind auch die Leistungsanbieter aufgefordert, sich verstärkt in sozialräumliche Planungs- und Gestaltungsprozesse einzubringen und bei der Steuerung pflegerischer Angebote mitzuwirken.
5. Mit dem Pakt für Pflege ist es gelungen, in den Kommunen im Land Brandenburg sinnvolle, die bisherige Versorgungsstruktur ergänzende Angebote für die pflegebedürftigen Menschen und ihre Angehörigen zu schaffen. Es sind in über 90 % der Landkreise und kreisfreien Städte und in über 85 % aller kreisangehörigen Kommunen zusätzliche Unterstützungsangebote und –strukturen entstanden, die täglich tatkräftige praktische Hilfe leisten und damit schon heute in vielen konkreten Fällen eine Fortführung der häuslichen Pflege ermöglicht haben und stärken.
6. Pflege muss als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen und bewältigt werden. Dies geht über einzelne von den Kommunen geförderte Projekte und Maßnahmen noch hinaus. Eine sorgende Gemeinschaft entsteht, wenn alle Akteure vor Ort – von der Kita, der Schule über die freiwillige Feuerwehr, den Heimatverein, die Kirchengemeinden, den Seniorenchor bis hin zum Einzelhandel – das an Unterstützung und Teilhabe gewährleisten, was in ihrer Macht steht, um die Selbsthilfekräfte des Einzelnen und seiner Angehörigen zu unterstützen.

Es hat sich bewährt, dass das Land den Kommunen einen breiten Handlungsspielraum eingeräumt und die Förderverfahren bürokratiearm ausgestaltet hat. Dies waren die Grundbedingungen dafür, dass die Kommunen auf beiden Ebenen sich die Zielstellung „Pflege vor Ort“ zu ermöglichen, zu eigen gemacht haben.

7. Im Land Brandenburg werden 87,2 % aller Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit versorgt; das ist der höchste Wert aller Bundesländer. Dies bedeutet konkret, dass über 5.000 pflegebedürftige Menschen in Brandenburg zusätzlich zuhause leben können, als es nach dem Bundesdurchschnitt von 84,4 % der Fall wäre.
8. Die hohe Anzahl häuslich gepflegter Menschen führt unmittelbar zu einem entsprechend geringeren Bedarf von Pflegekräften. Wenn in Brandenburg das bundesdurchschnittliche Verhältnis der Anzahl von Pflegekräften zur Anzahl der Pflegebedürftigen bestände, bräuchte Brandenburg aktuell etwa 4.900 Beschäftigte mehr, als derzeit in den Pflegediensten und –heimen beschäftigt sind.
9. Da die Kosten der Hilfe zur Pflege insbesondere für die Pflege in Pflegeheimen aufgewendet werden muss, entlastet der hohe Anteil der ambulanten Pflege spürbar die öffentlichen Haushalte, insbesondere den Landeshaushalt. Wenn die Kosten der Hilfe zur Pflege dem Bundesdurchschnitt entsprechen würden, müssten Gesamtkosten in Höhe von über 130 Mio. Euro jährlich bewältigt werden. Tatsächlich musste Brandenburg 2022 für die Hilfe zur Pflege nur 71,7 Mio. Euro aufwenden.

Beschluss vom 16. Mai 2024

(Text in Ziffer 5 wurde durch Beschluss des Landespflegeausschusses am 28. November 2024 neu gefasst.)

10. Die Herausforderungen in der Pflege werden nicht kleiner. Wir werden trotz aller Bemühungen nie wieder so viele Pflegekräfte haben wie jetzt, aber sicher mehr Menschen mit Pflegebedarf.

Der Pakt für Pflege hat sich als ein erfolgreicher und wirksamer Ansatz der Pflegepolitik auf Landesebene herausgestellt. Es sind ergänzende Unterstützungsstrukturen in den Landkreisen, den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden entstanden, die Vertrauen aufgebaut haben und für viele betroffene Menschen unentbehrlich geworden sind. Der Pakt für Pflege sollte daher in einem dauerhaft verbindlichen Rahmen verstetigt und insbesondere in Bezug auf die Förderung von Maßnahmen zur betrieblichen Fachkräftesicherung ausgebaut werden.